

**Satzung der Stadt Cloppenburg
über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme
von Krippenplätzen vom 16.07.2007
in der Fassung der 1. Änderungssatzung
vom 23. März 2009**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473 - VORIS 20300 03 00 00 000 -), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29 - VORIS 20310 01 00 00 000 -), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) und des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57 - VORIS 21130 03 00 00 000 -), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 597) hat der Rat der Stadt Cloppenburg in seiner Sitzung am 16.07.2007 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Nach Maßgabe des § 24 SGB VIII sind Kinder in Tageseinrichtungen/-tagespflege zu fördern bzw. haben einen Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz. Für diese Aufgabe ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig. Mit Beschluss des Rates der Stadt Cloppenburg vom 16.07.2007 hat die Stadt Cloppenburg die Organisationsverantwortung für die Einrichtung von Krippen aufgrund einer Vereinbarung mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zeitlich befristet übernommen.

§ 1

Gebührenerhebung

1. Für die Benutzung einer von der Stadt Cloppenburg als eigene Einrichtung betriebenen Krippe werden Gebühren zur anteiligen Kostendeckung nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
2. Benutzung im Sinne dieser Satzung ist die Betreuung von Kindern in einer Krippe der Stadt Cloppenburg zu den festgesetzten Zeiten einschließlich evtl. zusätzlicher Leistungen.

§ 2

Gebührenhöhe

1. Die Gebühren für die Benutzung einer Krippe bemessen sich nach der vom Träger festgesetzten Regelbetreuungszeit für die jeweilige Gruppe zuzügl. etwaig in Anspruch genommener Sonderöffnungszeiten. Bemessungsgrundlage ist der Kalendermonat unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten und der Zahl ihrer Kinder. Die jeweilige Gebühr ergibt sich aus der Anlage dieser Satzung. Sie beträgt das 1,67-fache der Kindergartengebühr nach der Satzung der Stadt Cloppenburg über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindergartenplätzen, aufgerundet auf volle Euro-Beträge.
2. Eine Gebührenbemessung nach Tagen wird nicht vorgenommen. Das gilt auch für die

Fälle von notwendigen vorübergehenden Schließungen der Krippe oder soweit die Leistungen vorübergehend nicht in Anspruch genommen werden.

3. Wird ein Kind erst nach dem 15. eines Monats in der Krippe aufgenommen, ist die Hälfte der Gebühr zu entrichten.

§ 3

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten der Kinder, die in einer Krippe, für die diese Gebührensatzung gilt, betreut werden.
2. Gebührensschuldner sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in der Krippe veranlasst haben.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht am Ersten des Monats, in dem die Leistungen in Anspruch genommen werden.
2. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung wirksam wird. Bei einer Abmeldung für die letzten zwei Monate des Krippenjahres endet die Gebührenpflicht jedoch abweichend von Satz 1 erst zum Ende des Krippenjahres.
3. Als Krippenjahr gilt jeweils der Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des darauffolgenden Jahres.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenhöhe wird durch schriftlichen Bescheid der Stadt Cloppenburg festgesetzt.
2. Die Gebühr ist monatlich an die Stadt Cloppenburg zu entrichten.
3. Die Gebühr ist jeweils am 5. Tag des laufenden Monats fällig.

§ 6

Billigkeitsentscheidungen

Die Gebühr kann bei Vorliegen einer unbilligen Härte auf Antrag ermäßigt werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2009 in Kraft.

Cloppenburg, den 23. März 2009

Stadt Cloppenburg

gez.

**Dr. Wiese
(Bürgermeister)**

**Anlage zu § 2 der Satzung der Stadt Cloppenburg
über die Erhebung von Gebühren für die
Inanspruchnahme von Krippenplätzen**

I. Gebührenhöhe

1. Die Gebühr beträgt pro Krippenjahr für

Betreuungszeit an 5 Tagen in der Woche

- 4,00 Stunden täglich (Regelgruppe)		3.312,00 €
	monatlicher Beitrag	276,00 €
- 5,00 Stunden täglich		4.140,00 €
	monatlicher Beitrag	324,00 €
- mehr als 6 Stunden täglich		4.980,00 €
	monatlicher Beitrag	415,00 €
- ab 7 Stunden täglich		5.796,00 €
	monatlicher Beitrag	483,00 €
- ab 8 Stunden täglich		6.624,00 €
	monatlicher Beitrag	552,00 €
- ab 9 Stunden täglich		7.440,00 €
	monatlicher Beitrag	620,00 €
- ab 10 Stunden täglich		8.268,00 €
	monatlicher Beitrag	689,00 €
- Sonderöffnungszeiten	Früh-/Mittags-/Spätdienste für jede zusätzliche angefangene halbe Stunde	288,00 €
	zusätzlicher monatlicher Beitrag	24,00 €

II. Gebührenstaffelung

Auf Antrag ermäßigt sich die maßgebliche monatliche Gebühr gemäß I. entsprechend folgender Staffelung, sofern die genannten Einkommensgrenzen nicht erreicht werden:

	Regelgruppe		Ganztagsgruppen				Sonderöffnung je angef. ½ Std.
	Wöchentl. 20 Std.	Wöchentl. ü. 30 Std.	Wöchentl. ab 35 Std	Wöchentl. ab 40 Std	Wöchentl. ab 45 Std	Wöchentl. ab 50 Std	
	€	€	€	€	€	€	€
bis 25.565 €	121,00	179,00	211,00	241,00	271,00	301,00	11,00
bis 33.234 €	147,00	221,00	258,00	294,00	331,00	368,00	12,00
bis 43.460 €	186,00	276,00	325,00	371,00	418,00	464,00	16,00
bis 56.243 €	229,00	345,00	401,00	458,00	515,00	572,00	19,00
ab 56.244 €	276,00	415,00	483,00	552,00	620,00	689,00	24,00

III. Geschwistertarif

1. Auf Antrag ermäßigt sich die maßgebliche Gebühr gemäß I. und II. bei Sorgeberechtigten mit mehreren Kindern derart, dass pro Kind ein Freibetrag in Höhe von 3.835,00 EURO jährlich auf das anrechenbare Einkommen gemäß IV. gewährt wird.
2. Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder der Sorgeberechtigten einen Kindergarten oder eine Krippe, ermäßigt sich die maßgebliche Gebühr gemäß I. und II. für das zweite Kind um 30 v.H., für das dritte und jedes weitere Kind um 50 v.H.
3. Bei der Berechnung der Gebührenermäßigung nach den Abs. 1 und 2 sind Kinder zu berücksichtigen, für die Kindergeld gewährt und tatsächlich an die Sorgeberechtigten ausgezahlt wird, die die Gebührenermäßigung geltend machen. Gebührenzahlern mit höherem Einkommen, deren Kinder über einen Freibetrag in der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt werden, wird eine Ermäßigung nicht gewährt.

IV. Berechnungsgrundlage

1. Maßgebendes Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der Sorgeberechtigten im Sinne des § 2 Einkommensteuergesetz abzüglich der steuerlich abzugsfähigen Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (Vorsorgeaufwendungen) im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen des vorletzten vor dem Beginn des Kindergartenjahres liegenden Kalenderjahres.
Wesentliche Veränderungen des Einkommens im Laufe des Festsetzungszeitraumes sind unverzüglich und unaufgefordert mit einem entsprechenden Nachweis mitzuteilen. Als wesentlich ist eine Veränderung des Einkommens dann anzusehen, wenn dadurch eine andere Einkommensstufe erreicht wird.
Einstufungen in eine niedrigere oder höhere Einkommensstufe können ab dem nachfolgenden Monat festgesetzt werden.
2. Das Vorliegen der Voraussetzungen der Beitragsermäßigung nach II. und III. weisen die Sorgeberechtigten der Stadt Cloppenburg durch geeignete Nachweise (Steuerbescheid, Lohnersatzbescheide, Kindergeldbescheinigung) nach.
3. Die Gebührenermäßigung wird mit Beginn des Monats gewährt, in dem die Ermäßigung schriftlich bei der Stadt Cloppenburg beantragt wird und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzung zur Beitragsermäßigung ganz oder teilweise entfällt. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzung zur gewährten Gebührenermäßigung unverzüglich mitzuteilen.

V. Wirtschaftliche Jugendhilfe

Die gebührenpflichtigen Sorgeberechtigten können wirtschaftliche Jugendhilfe zur Förderung der Elterngebühr bei der Stadt Cloppenburg beantragen, wenn die Gebühr für sie eine unzumutbare Belastung darstellt. Auch im Falle der Förderung bleiben die Sorgeberechtigten Gebührenschuldner i. S. des § 3 der Satzung.

VI. Verpflegungsgeld

Für die Gewährung eines Mittagstisches bzw. für andere Sonderleistungen wie Tee- und Milchgetränke sind kostendeckende Entgelte für diese zusätzlichen Leistungen zu erheben.